

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/8/6 2008/22/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Die belangte Behörde bezieht sich zur Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides lediglich auf den Akteninhalt, wonach das Schriftstück nach einem erfolglosen Zustellversuch mit dem Vermerk "verzogen" an die erstinstanzliche Behörde zurückgesendet wurde und diese in der Folge "die Zustellung gem. § 8/2 ZustellG" vermerkte, und führt weiters aus, "nach meldeamtlichen Angaben" sei der Beschwerdeführer während des versuchten Zustellvorganges an seiner Adresse in Wien aufrecht gemeldet gewesen. Die belangte Behörde hat es somit verabsäumt, Feststellungen zu treffen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich seine Abgabestelle geändert hatte und somit gegen die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 ZustellG, diese Änderung bekannt zu geben, verstoßen hat, oder lediglich - wie in der Beschwerde behauptet - ortsabwesend war. Die belangte Behörde bezieht sich zur Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides lediglich auf den Akteninhalt, wonach das Schriftstück nach einem erfolglosen Zustellversuch mit dem Vermerk "verzogen" an die erstinstanzliche Behörde zurückgesendet wurde und diese in der Folge "die Zustellung gem. Paragraph 8 /, 2, ZustellG" vermerkte, und führt weiters aus, "nach meldeamtlichen Angaben" sei der Beschwerdeführer während des versuchten Zustellvorganges an seiner Adresse in Wien aufrecht gemeldet gewesen. Die belangte Behörde hat es somit verabsäumt, Feststellungen zu treffen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich seine Abgabestelle geändert hatte und somit gegen die Verpflichtung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, ZustellG, diese Änderung bekannt zu geben, verstoßen hat, oder lediglich - wie in der Beschwerde behauptet - ortsabwesend war.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008220272.X01

Im RIS seit

26.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at